



II-4188 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Z1.10.101/26-I/4a/86

Wien, am 12. Mai 1986

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1989/J der Abgeordneten Dr. Steidl, Dr. Schüssel, Westreicher, Landgraf und Kollegen betreffend Fremdenverkehrs-Sonderkredit

1957/AB

1986-05-14
 zu 1989/J

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton B E N Y A

PARLAMENT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1989/J betreffend Fremdenverkehrs-Sonderkredit, welche die Abgeordneten Dr. Steidl, Dr. Schüssel, Westreicher, Landgraf und Kollegen am 21. März 1986 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Zur Frage der Aktivierung von Eigenleistungen habe ich eine Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen, eingeholt. Danach sind unter "Eigenleistungen" eines Unternehmers im Rahmen der Herstellung von Wirtschaftsgütern, z.B. von Gebäuden, jene Leistungen zu verstehen, die nicht von einem fremden Unternehmer, sondern vom Unternehmer selbst und seinen Arbeitskräften erbracht werden. Soweit diese Arbeitsleistungen von Arbeitskräften des Unternehmers und mit Arbeitsmitteln des Unternehmers erbracht werden, führen sie selbstverständlich steuerlich zu einer Aktivierung. Nur so weit diese Eigenleistungen vom Unternehmer selbst, also durch seine eigene Arbeitskraft, erbracht werden, können sie steuerlich nicht aktiviert werden. Die Richtlinien der vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gesteuerten Fremdenverkehrs-Förderungsaktionen enthalten kein Verbot,

- 2 -

Eigenleistungen überhaupt oder nur insoweit in die Förderungsbemessungsgrundlage einzubeziehen, als sie tatsächlich im Anlagevermögen aktiviert werden.

In der Fremdenverkehrs-Sonderkreditaktion, die von der Bürges verwaltet wird und die per 1.1.1986 mit der Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 zusammengelegt wurde, erfolgt eine Einbeziehung der Eigenleistungen in die Förderungsbemessungsgrundlage insoweit, als ihre bilanzmäßige Aktivierung nachgewiesen wird.

Zu den Punkten 2, 3 und 4 der Anfrage:

Die meisten Vorhaben im Rahmen der Herstellung von Wirtschaftsgütern, bei denen Eigenleistungen erbracht werden, sind Bauvorhaben; bei solchen ist es auch einem Sachverständigen kaum möglich, den Umfang der Eigenleistung eines Unternehmers ohne weiteres festzustellen, es sei denn, er übt gleichsam "Bauaufsicht" aus und überwacht im Rahmen dieser Bauaufsicht den Umfang der tatsächlichen Tätigkeit des Unternehmers. Der Sachverständige wäre lediglich in der Lage, sich dazu zu äußern, wie hoch die Kosten eines Objektes dann wären, wenn dieses zur Gänze von einem dritten Unternehmen hergestellt worden wäre.

In der Überlegung die Investitionsförderung möglichst unbürokratisch abzuwickeln, werde ich jedoch prüfen lassen, welches Ausmaß im Durchschnitt die mit der eigenen Hand erbrachten Eigenleistungen der Förderungsnehmer haben, welche Nachweise für aktivierte Eigenleistungen verlangt werden und ob es in diesem Bereich Vereinfachungsmöglichkeiten, etwa auch durch die Festlegung von Pauschalsätzen, gibt.

